

Hinweise zur Zugangsqualifikation
zur Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (Psychologische Psychotherapeuten)

Die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen:

- a) Diplomabschlüsse im Studiengang **Psychologie** an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, **soweit das Fach Klinische Psychologie** eingeschlossen ist

die Voraussetzungen nach Buchstabe b) erfüllen:

- b) ein in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang **Psychologie** (einschl. klinischer Psychologie)

die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen:

- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie (einschl. klinischer Psychologie)

Zu lit b) und lit c) ist **vor** Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Äquivalenz des Studienabschlusses durch das Landesprüfungsamt einzuholen.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)

Die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen:

- a) eine der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o.)

die Voraussetzungen nach Buchstabe b) erfüllen:

- b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik**,

die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen:

- c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplom in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik**

die Voraussetzungen nach Buchstabe d) erfüllen:

- d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium (Pädagogik bzw. Sozialpädagogik)

Zu lit c) und lit d) ist **vor** Antritt einer Ausbildung bei einer in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte die Feststellung der Äquivalenz des Studienabschlusses durch das Landesprüfungsamt einzuholen.

Gemäß Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) können auf Antrag und nach erfolgter Bestätigung durch das Landesprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen auch die nachfolgend aufgeführten Abschlüsse berücksichtigt werden:

Für den Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (§ 5 II Nr. 1 PsychThG):

- Master-/Magisterabschlüsse im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG in **Psychologie, soweit das Fach Klinische Psychologie** eingeschlossen ist. Hierzu ist eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Universität vorzulegen.

Für den Zugang zu einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (§ 5 II Nr. 2 PsychThG):

1. Abschlüsse Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sonderpädagoge/in, Diplom-Heilpädagoge/in an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen.
2. Master- oder Magisterabschlüsse im Sinne des § 19 Abs. 4 HRG in **Pädagogik**. Hierzu ist eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Universität vorzulegen.
3. Magisterabschlüsse im Sinne des § 18 HRG mit **Hauptfach Pädagogik** oder **Sonderpädagogik und Nebenfach Psychologie**. Hierzu ist eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Universität vorzulegen.
4. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des Lehramtstyps 5 (Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen) in einer Fächerverbindung mit der **beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sonderpädagogik**.
5. Erstes Staatsexamen für das Lehramt des Lehramtstyps 6 (**sonderpädagogische Lehrämter**).
6. Erste Staatsprüfung für das Lehramt des Lehramtstyps 4 (Lehrämter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium) **mit Pädagogik oder Psychologie als Unterrichtsfach**.
7. Lehramtsabschlüsse der ehemaligen DDR sind auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien zu beurteilen.
8. Für die den Fachhochschulabschlüssen Diplom-Sozialpädagogik gleichgestellten Abschlüssen Diplom-Musiktherapeut/-in (FH) bzw. Diplom-Kunsttherapeut/-in (FH) gelten die für die Lehramtstypen 4 bis 6 aufgestellten Vorgaben.
9. *Inwieweit ein Bachelor-/Bakkalaureusabschluss nach § 19 HRG als Zugangsvoraussetzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) oder Nr. 2 b) geeignet ist, kann erst entschieden werden, wenn entsprechende Studiengänge eingerichtet wurden.*
10. Absolventen mit der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt der Lehramtstypen 1 bis 3 (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarschule, übergreifende Lehrämter der Primarstufen und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I, Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I) erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe b) nicht und sind daher nicht zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuzulassen.

Weitere, im Psychotherapeutengesetz oder in der erweiterten Beschlussfassung der AOLG nicht explizit aufgeführte Studienabschlüsse (z.B. Sozialwissenschaft oder spezielle Studienabschlüsse aus dem Bereich der Psychologie ohne klinische Psychologie), können in NRW grundsätzlich nicht – auch nicht ausnahmsweise – berücksichtigt werden. Es wird gebeten auf diesbezügliche telefonische und schriftliche Anfragen zu verzichten.